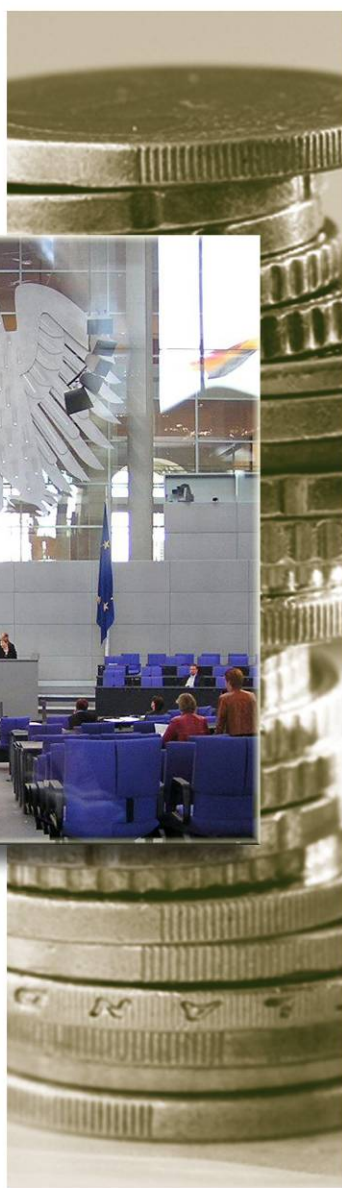


STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Neues aus der Steuerpolitik	1
Umsatzsteuer: Änderungsrichtlinie zur Rechnungsstellung beschlossen	1
EU-Kommission schlägt Verlängerung der Antragsfrist bei Vorsteuervergütung vor	3
DRSC kündigt Standardisierungsvertrag mit Bundesministerium der Justiz.....	4
Das Sparpaket der Bundesregierung	5
Ökosteuern: Entlastungen werden gekürzt	7
Bundesregierung will Luftverkehrssteuer einführen	8
Kernbrennstoffsteuergesetz geplant.....	9
Taxation Trends: Entwicklung der Steuersätze und Abgabenquote in der EU.....	9
Steuerrecht.....	11
BVerfG: Kosten für Arbeitszimmer besser absetzbar	11
Buchwertfortführung bei Abspaltung	13
BMF-Schreiben zu gemischten Aufwendungen.....	14
Gewusst	15
IAS-Board und DRSC	15
Rezensionen	16
Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2010	16
Investitionszulagengesetz 2010.....	17
Beck'scher Fachlehrgang Steuerrecht Bd. I - III	18

Neues aus der Steuerpolitik

■ Umsatzsteuer: Änderungsrichtlinie zur Rechnungsstellung beschlossen

Am 13. Juli 2010 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie beschlossen, mit der die Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinsichtlich der Regelungen zur Rechnungsstellung geändert wird. Die EU-Kommission hatte dazu bereits im Januar 2009 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt (wir berichteten in der STEUERINFO Februar 2009).

Elektronische Rechnungsstellung

Kernelement der Änderungsrichtlinie ist die Einführung von Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Entgegen dem Kommissionsvorschlag vom Januar 2009 ist nun nicht mehr vorgesehen, das Signatuerfordernis bei der elektronischen Rechnungsstellung zwingend entfallen zu lassen. Zunächst war insoweit vorgesehen, die Art. 233 und 234 MwStSystRL ersatzlos zu streichen. Damit wäre auf

den Nachweis der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts verzichtet worden. Künftig sind diese Kriterien sowohl für Papier- als auch elektronische Rechnungen zu gewährleisten. Art. 233 Abs. 1 ÄndRL bezieht sich insoweit auf die Rechnungsstellung allgemein.

Entsprechend der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung müssen diese Kriterien aber bereits aktuell überprüft werden.

Erkennen des Steuerpflichtigen

Generell soll der Steuerpflichtige künftig selbst entscheiden können, wie er Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet. Dieses soll durch "jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren" möglich sein, die einen "verlässlichen Prüfpfad" zwischen Rechnung und Lieferung/Dienstleistung schaffen. Wie dieses konkret auszusehen hat, ist bislang noch nicht völlig geklärt. Aus Sicht der Unternehmen kann dieses nur bedeuten, dass die innerbetrieblichen Kontrollen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen müssen.

e-Signatur und EDI

Ausdrücklich nur beispielhaft werden in diesem Zusammenhang die qualifizierte elektronische Signatur und das EDI-Verfahren genannt, um Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist sicherstellen zu können. Eine Verpflichtung zur Verwendung dieser oder ähnlicher Technologien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Archivierung und Zugriffsrechte

Die Archivierung der Rechnungen kann weiterhin von der Art der Übermittlung abhängig gemacht werden. Elektronische Rechnungen wären – wie bisher – elektronisch aufzubewahren. Während der gesamten Dauer der Aufbewahrung ist der Zugriff auf diese Unterlagen zu gewährleisten (Art. 247 Abs. 2 ÄndRL). Soweit auf elektronische Rechnungen online zugegriffen werden kann, sollen künftig auch die Behörden ausländischer Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken Zugriff haben, wenn dort die Steuer geschuldet wird.

Weitere Inhalte

Neben der elektronischen Rechnungsstellung und einer Reihe redaktioneller Änderungen werden u. a. folgende Punkte aufgegriffen:

- Den Mitgliedstaaten wird die Einführung einer sog. Kassenbuchführungsregelung erlaubt. Dazu wird ein neuer Art. 167a eingefügt. Die Steuer wird in diesem Fall erst im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung fällig (entspricht insoweit der deutschen Ist-Versteuerung). Gleichzeitig soll aber auch der Vorsteuerabzug erst bei Erhalt der Zahlung möglich sein.
- In Art. 219a wird festgelegt, dass grundsätzlich die Rechnungsstellungsvorschriften des Mitgliedstaates gelten, in dem Lieferung/Leistung als ausgeführt gelten. Abweichend davon ist der Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers maßgeblich, wenn er in dem anderen Mitgliedstaat keinen Sitz oder keine Betriebsstätte unterhält und bei Umsätzen in Drittländern.

- Vereinfachte Rechnungen (Kleinbetragsrechnungen) können bei Rechnungsbeträgen bis 100 Euro sowie bei Änderungsdokumenten (Rechnungsberichtigung) angewendet werden. Die deutsche Regelung (Kleinbetragsrechnung bis 150 Euro) müsste als "Altregelung" weiter anwendbar sein bzw. ggf. durch den MwSt-Ausschuss genehmigt werden.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Dienstleistungen, die unter die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG fallen, wird die Rechnungsstellung bis zum 15. des Folgemonats festgelegt, Art. 222.
- Der Art. 226 wird um einige Rechnungspflichtangaben erweitert, etwa den Hinweis auf die Erteilung einer Gutschrift.

Ausblick: Die Änderungen müssen von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2012 in nationales Recht umgesetzt und zum 1. Januar 2013 angewendet werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Umsetzungsplan zum Bürokratieabbau bereits für dieses Jahr Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung angekündigt. Die konkrete Umsetzung ist noch nicht klar. Es bleibt also abzuwarten, welche Schritte die Bundesregierung – und mit ihr das BMF – beschreiten werden. (Ng)

■ EU-Kommission schlägt Verlängerung der Antragsfrist bei Vorsteuervergütung vor

Vorschlag zur Fristverlängerung

Am 15. Juli 2010 hat die EU-Kommission einen [Vorschlag](#) vorgelegt, mit dem die Antragsfrist für die Erstattung von im EU-Ausland angefallenen Vorsteuer-Beträgen vom 30. September 2010 auf den 31. März 2011 verschoben werden soll. Hintergrund sind erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem seit Jahresbeginn anzuwendenden neuen rein elektronischen Erstattungsverfahren. Die Fristverlängerung bezieht sich ausschließlich auf Erstattungsbeträge aus dem Jahr 2009.

Gravierende Probleme der Unternehmen

Bei einer Informationsveranstaltung am 21. Juli 2010 im DIHK Berlin hatten Unternehmer Gelegenheit, ihre Schwierigkeiten mit dem neuen System gegenüber einem Vertreter des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt), das in Deutschland für die Einrichtung und Pflege des Web-Portals zuständig ist, zu erläutern und zu diskutieren. Neben technischen Hürden wie der Kapazitätsgrenze von max. 5 MB für die Übertragung von Rechnungskopien, dem "Verschwinden" von Anträgen bei der Weiterleitung vom Ansässigkeits- zum Erstattungsstaat sowie der mangelnden Stabilität der nationalen Web-Portale bestehen eine Reihe von materiell-rechtlichen Unsicherheiten, die harmonisiert werden müssen, sowie formale Restriktionen, die schlimmstenfalls zur Folge haben, dass ein Erstattungsantrag erst gar nicht gestellt werden kann. Viele dieser Schwierigkeiten sind auch der EU-Kommission inzwischen bekannt.

Harmonisierung durch EU-Kommission

Der Richtlinienvorschlag sieht deshalb neben der Fristverlängerung auch erweiterte Kompetenzen der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter technischer Anforderungen vor. Die neu geschaffenen Web-Portale der Mitgliedstaaten sollen damit besser aufeinander abgestimmt werden, um den Unternehmen die Antragstellung zu erleichtern. Dazu soll die EU-Kommission zum Erlass solcher technischer Bestimmungen ermächtigt werden, die zur Gewährleistung einer gesamt-europäisch abgestimmten, einheitlichen Umsetzung der Richtlinie in technischer Hinsicht erforderlich sind. Derzeit bestehen in den Mitgliedstaaten offenbar deutlich unterschiedliche Ansichten. Ggf. sollen auch gemeinsame Formblätter vorgesehen werden.

Rechtzeitige Verabschiedung unklar

Bislang handelt es sich lediglich um einen Vorschlag der EU-Kommission. Wegen der Sommerpause wird es mindestens bis September 2010 dauern, bis im Rat darüber entschieden wird. Erschwerend kommt hinzu, dass das Verfahren zur Verabschiedung einer Richtlinie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorsieht. Dieses wird jedoch erst Mitte September 2010 wieder zusammentreten. Es erscheint zweifelhaft, ob es sich innerhalb der nächsten sechs Wochen zu dem Vorschlag äußern kann. Auch ein Verzicht des Parlaments auf eine Stellungnahme scheint angesichts der vorgeschlagenen Ermächtigung der Kommission zum Erlass von technischen Harmonisierungsbestimmungen als unwahrscheinlich. Die rechtzeitige Verabschiedung der Änderungsrichtlinie wäre mithin kaum möglich. Zwar könnte über eine rückwirkende Anwendbarkeit die Frist ohne zeitlichen Bruch verlängert werden. Dieses kann aber keine Option für antragsberechtigte Unternehmen sein, die bei Scheitern der Verabschiedung ihre Erstattungsansprüche wegen Verfristung verlieren würden.

Fazit: Die Zeit drängt! Der Vorschlag der EU-Kommission lässt ihr wirtschaftsfreundliches Engagement erkennen. Unternehmen sollten sich aber nicht auf die Fristverlängerung verlassen. Im Zweifel sind sie die Leidtragenden, die ihre Ansprüche auf Vorsteuererstattung verlieren. Wenn die Fristverlängerung tatsächlich kommt, müssen die Mitgliedstaaten die zusätzlich gewonnene Zeit nutzen, um die bisherigen gravierenden Mängel umgehend zu beseitigen. Denn letztlich geht es um in den Unternehmen dringend benötigte Liquidität. (Ng)

■ **DRSC kündigt Standardisierungsvertrag mit Bundesministerium der Justiz**

Zukunft des DRSC ungewiss

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat den Vertrag mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) zum Ende des Jahres gekündigt. Zuvor hatte das DRSC im Rahmen einer Veranstaltung des BMJ Ende April über Finanzierungsschwierigkeiten informiert. Die das DRSC tragenden Unternehmen hatten angekündigt, ihre Beiträge bzw. Sonderbeiträge einzustellen. Es wurde u. a. auch über Unstim-

migkeiten bei der Erstellung der Stellungnahmen an das International Accounting Standard Board (IASB) berichtet. Ein Konzept zur künftigen bzw. neuen Ausgestaltung seiner Tätigkeit wurde nicht vorgelegt. Die verschiedenen Möglichkeiten, die Interessen der IFRS-bilanzierenden Unternehmen in den Standardisierungsgremien zu wahren, werden derzeit diskutiert.

Hintergrund: Das DRSC wurde 1998 gegründet und mit Standardisierungsvertrag durch das BMJ als zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland anerkannt. Die Mitgliedschaft im DRSC beruht auf freiwilliger Basis - die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Eingerichtet wurde ein unabhängiges Standardisierungsgremium, der Deutsche Standardisierungsrat (DSR), auf den die in § 342 Abs. 1 HGB definierten Aufgaben übertragen wurden: Zu diesen gehören: 1.) die Entwicklung von Standards zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, 2.) die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften, 3.) die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien wie z. B. die Wahrnehmung deutscher Interessen bei der Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) durch das IASB oder bei EU-Rechnungslegungsgremien z. B. bei der Umsetzung der IFRS in europäisches Recht und 4.) die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB. (Boe/Vo)

Wichtige Rolle bei IFRS-Entwicklung

■ Das Sparpaket der Bundesregierung

Haushaltskonsolidierung bis 2014

Das Kabinett der Bundesregierung hat in seiner Klausurtagung am 6. und 7. Juni 2010 auf Schloss Meseberg die Leitlinien für die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2014 verabschiedet. Vorgesehen ist eine Entlastung des Bundeshaushalts um insgesamt ca. 81,6 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2014.

Beitrag der Wirtschaft

Die Wirtschaft soll durch Subventionsabbau und zusätzliche Abgaben einen Beitrag von jährlich bis zu 7,5 Mrd. Euro leisten. Hierzu gehören u. a. die Rückführung von Energiesteuervergünstigungen und eine ökologische Luftverkehrsabgabe sowie die Beteiligung von Unternehmen der Kernenergiewirtschaft (unabhängig von einer Verlängerung der AKW-Laufzeiten) und des Bankensektors (zur Beteiligung an den Krisenkosten) (siehe Artikel unten).

Verwaltung

Die Verwaltungsausgaben des Bundes und die Programmausgaben werden mittelfristig jedes Jahr pauschal um bis zu 4 Mrd. Euro reduziert. Daneben soll der Bund bis zum Jahr 2014 dauerhaft bis zu 15.000 Stellen (bislang ca. 129.000 Beamte und 149.000 Angestellte) abbauen. Zudem soll auf das geplante Wiederaufleben des Weihnachtsgeldes bei Bundesbeamten verzichtet werden. Durch eine strukturelle Reform und eine deutliche Reduzierung der Bundeswehr von bislang 250.000 auf

Bürger

210.000 Soldaten sollen Einsparungen in Höhe von bis zu 3 Mrd. Euro jährlich realisiert werden.

Im Bereich der Sozialleistungen sind ebenfalls Einsparungen geplant. Zuschläge beim Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II werden gestrichen. Bei Hartz-IV-Empfängern will der Staat die Beiträge zur Rentenversicherung einsparen. Dieses soll ca. 2 Mrd. Euro im Jahr bringen. Im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden Pflichtleistungen in Ermessensleistungen umgewandelt. Das Elterngeld für Hartz IV-Empfänger soll gestrichen und die Lohnersatzrate bei einem anzurechnenden Nettoeinkommen von über 1.240 Euro im Monat von 67 auf 65 Prozent abgesenkt werden. Durch diese und weitere Maßnahmen könnten bis 2014 jährlich bis zu 10,9 Mrd. Euro eingespart werden.

Liste zum Sparpaket der Bundesregierung

	in Mrd. €			
	2011	2012	2013	2014
Subventionsabbau und ökologische Neujustierung				
Abschaffung von Mitnahmeeffekten bei Energiesteuervergünstigungen	1,0	1,5	1,5	1,5
Ökologische Luftverkehrsabgabe (2013 u. 2014 ggf. durch CO ₂ -Emissionszert.)	1,0	1,0	1,0	1,0
Beteiligung von Unternehmen (z. B.)				
Steuerlicher Ausgleich der Kernenergiewirtschaft	2,3	2,3	2,3	2,3
Beteiligung des Bankensektors an den Kosten der Finanzmarktkrise		2,0	2,0	2,0
Wiedereinführung des Fiskusprivilegs im Insolvenzverfahren	0,5	0,5	0,5	0,5
Neujustierung von Sozialgesetzen (z. B.)				
Ersatz Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II + SGB III)	2,0	4,0	5,0	5,0
Abschaffung Zuschuss an Rentenversicherung bei ALG II	1,8	1,8	1,8	1,8
Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II			1,5	3,0
Abschaffung und Begrenzung des Elterngeldes	0,6	0,6	0,6	0,6
Streitkräftereform				
Streitkräftereform			1,0	3,0

Einsparungen im Verwaltungsbereich (z. B.)				
Kürzung flexibilisierte Ausgaben	0,3	0,3	0,3	0,3
Kürzung dispon. Ausgaben	1,0	2,0	2,5	2,5
Anpassung Verwaltungsausgaben (Kürzung Bezüge; Stellenkürzung)	0,8	0,8	0,8	0,8
Weitere Maßnahmen (z. B.)				
Verschiebung Berliner Schloss auf 2014	0,1	0,1	0,2	
Summe aller Kürzungen	11,2	19,1	23,7	27,6
Bedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (angepasster HH 2010)	11,1	17,1	25,7	32,4
Neuer Fehlbetrag	-0,1	-2,0	2,0	-0,8

(Vo)

■ Ökosteuer: Entlastungen werden gekürzt

Entwurf vom 27. Juli 2010

Im Rahmen des Sparpakets der Bundesregierung war die Rückführung der Ausnahmeregeln bei der Ökosteuer (Energie-/Stromsteuer) beschlossen worden. Dazu wurde ein erster Diskussionsentwurf am 27. Juli 2010 vorgelegt. Ein neuer Entwurf wird täglich erwartet. Für das "Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform" ist vorgesehen, 1,5 Mrd. Euro der rund 6 Mrd. Euro des Ermäßigungsvolumens bei der Ökosteuer einzusparen. Die wichtigsten Neuregelungen des Diskussionsentwurfes sind/waren:

- die Absenkung der Ermäßigung beim Steuersatz von jetzt 40 % auf nur noch 20 %,
- die deutliche Anhebung des Sockelbetrages bei der Stromsteuer von 512,50 Euro auf 5.000 Euro und bei der Energiesteuer äquivalent von 205 Euro auf 1.000 Euro,
- die deutliche Absenkung des Spitzenausgleichssatzes von jetzt 95 % auf 80 % im Jahr 2011 und nur noch 60 % im Jahr 2012, die Gegenrechnung mit der Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen bleibt dabei bis 2012 erhalten,
- die Einschränkung des so genannten Nutzenergiecontractings.

Besonders die Absenkung des Spitzenausgleichs würde zu starken Mehrbelastungen in energieintensiven Branchen führen. Der endgültige Gesetzentwurf wird hier wahrscheinlich Modifizierungen vornehmen.

Fazit: Die Wirtschaft steht hinter dem Konsolidierungsziel der Bundesregierung. Es ist aber auch klar, dass ohne Spitzenausgleich in der Ökosteuer energieintensive Branchen in Deutschland in ihrer Wettbewerbsfähigkeit

beeinträchtigt sind. Der DIHK setzt sich dafür ein, dass bei der Kappung der Energiesteuervergünstigungen darauf Rücksicht genommen wird, ohne das Ziel der Haushaltskonsolidierung zu gefährden. (Be)

■ Bundesregierung will Luftverkehrssteuer einführen

1 Mrd. Euro/Jahr

Die Bundesregierung plant als Teil des Sparpaketes die Einführung einer Luftverkehrssteuer zum 1. Januar 2011. Sie soll – abhängig von der Länge der Flugstrecke – entweder 13 Euro oder 26 Euro betragen und an den Abflug von einem deutschen Flughafen anknüpfen. Begründet wird die Steuer damit, dass der Luftverkehr keine Kerosinsteuer zahlt und grenzüberschreitende Flüge zudem von der Mehrwertsteuer befreit sind. Nach Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel ab 2012 sollen beide Einnahmen miteinander verrechnet werden und gemeinsam weiterhin ein Aufkommen von einer Mrd. Euro erbringen.

Von der Steuer nicht erfasst werden Umsteigepassagiere, also Fluggäste, die beispielsweise aus den USA kommen und in Deutschland auf Flüge in den arabischen oder asiatischen Raum umsteigen. Würden diese Passagiere von der Steuer erfasst, wäre mit erheblichen Abwanderungen von den deutschen Hub-Flughäfen Frankfurt/M. und München zu den Hub-Flughäfen anderer europäischer Staaten (insbesondere Amsterdam und Paris) zu rechnen.

Gefahr von Standortverlagerungen

Die konkrete Ausgestaltung hat zu Forderungen nach Überarbeitung des Gesetzentwurfes geführt. Vor allem Flughäfen mit No-Frills-Airlines ("Billigflieger") und Flughäfen in Grenznähe fürchten Verlagerungen von Flügen ins benachbarte Ausland. Kritisiert wird auch, dass Hin- und Rückflüge im Inlandsluftverkehr zweimal besteuert werden, Flüge ins Ausland dagegen nur einmal, da der Rückflug vom ausländischen Flughafen nicht besteuert wird. Hinzu kommt, dass bei Inlandsflügen auf die Luftverkehrssteuer Mehrwertsteuer gezahlt werden muss, bei Auslandsflügen dagegen nicht.

Kleinere Fluggesellschaften bemängeln, dass große Fluggesellschaften Umsteigeverbindungen auf einem Ticket anbieten können, für die nur einmal die Steuer anfällt. Erbringen sie dagegen Zubringerflüge und sind nicht über Code-Sharing verbunden, fällt die Steuer doppelt an. Dies erhöht den Druck auf kleinere Fluggesellschaften, ein Code-Sharing-Agreement abzuschließen. Ein besonderes Problem kann sich für Bewohner der Nordseeinseln ergeben. Sie sind wegen der tideabhängigen Fährschiffe für Arztbesuche, Einkäufe und Behördengänge zwingend auf die Flugverbindungen zum Festland angewiesen. Diese Flüge sind faktisch Öffentlicher Personennahverkehr und würden durch die Steuer um bis zu einem Drittel verteuert. (Thie)

■ Kernbrennstoffsteuergesetz geplant

2,3 Mrd. Euro/Jahr

Mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz soll ab dem 1. Januar 2011 der Verbrauch von Kernbrennstoff (Uran und Plutonium), der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, besteuert werden. Die Steuer für ein Gramm Kernbrennstoff soll 220 Euro betragen. Diese Regelung würde unabhängig von der derzeit diskutierten Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke gelten. Grundsätzlich ist die vollständige Überwälzung der Steuerlast auf die Stromkunden möglich. Das BMF geht zwar davon aus, dass allenfalls geringe Preiserhöhungen für Stromverbraucher zu erwarten sind, kann aber stärkere Folgen für die Industrie, deren Strompreise zum Teil nicht an den Strombörsenpreis gebunden sind, nicht ausschließen. Umstritten ist auch die rechtliche Situation: so wird angeführt, dass die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer der Energiesteuerrichtlinie widerspricht, die eine parallele Besteuerung von Input (Brennstoff) und Output (Strom) nicht zulässt. (Kr)

■ Taxation Trends: Entwicklung der Steuersätze und Abgabenquote in der EU

Eurostat

Das statistische Amt der Europäischen Union hat am 28. Juni 2010 einen Bericht über die Entwicklung der Steuern innerhalb der EU seit dem Jahr 2000 veröffentlicht. Die Analyse basiert auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESGV 95), welches einen genauen Vergleich der Steuersysteme der Mitgliedstaaten erlaubt.

Abgabenquote

Die Abgabenquote (im Verhältnis zum BIP) in der EU 27 betrug im Jahr 2008 39,3 % gegenüber 39,7 % im Jahr 2007, 38,9 % im Jahr 2004 und 40,6 % im Jahr 2000. Im internationalen Vergleich bleibt die Abgabenquote nach wie vor hoch und liegt mehr als ein Drittel über dem Niveau in den USA und Japan. Die Abgabenbelastung unterscheidet sich jedoch stark zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und reicht von 28,0 % in Rumänien, 28,9 % in Lettland und 29,3 % in Irland bis zu 48,2 % in Dänemark und 47,1 % in Schweden. Zwischen 2000 und 2008 wurden die größten Rückgänge in der Slowakei (von 34,1 % im Jahr 2000 auf 29,1 % im Jahr 2008), Schweden (von 51,8 % auf 47,1 %) und Finnland (von 47,2 % auf 43,1 %) verzeichnet - die höchsten Anstiege in Zypern (von 30,0 % auf 39,2 %) und Malta (von 28,2 % auf 34,5 %).

Steuerarten

Eurostat hat zugleich die Verteilung der Abgabenbelastung auf die Sektoren Arbeit - Konsum - Kapital analysiert und zeichnet ein höchst unterschiedliches Bild: So liegt der höchste implizite Steuersatz auf Arbeit in Italien, auf Konsum in Dänemark und auf Kapital in Großbritannien.

Die durchschnittliche implizite steuerliche Belastung von Arbeit lag EU-weit nahezu unverändert bei 34,2 % im Jahr 2008, wobei eine Spannbreite von 20,2 % in Malta, 24,5 % in Zypern und 24,6 % in Irland bis 42,8 % in Italien, 42,6 % in Belgien und 42,4 % in Ungarn zu konstatieren ist.

Der durchschnittliche implizite Steuersatz auf Konsum stieg zwischen 2001 und 2007 von 20,9 % auf 22,2 % und fiel im Jahr 2008 auf 21,5 %. Im Jahr 2008 war der implizite Steuersatz in Spanien (14,1 %), Griechenland (15,1 %) und Italien (16,4 %) am niedrigsten und in Dänemark (32,4 %), Schweden (28,4 %) und Luxemburg (27,1 %) am höchsten. Der durchschnittliche implizite Steuersatz auf Kapital lag im Jahr 2008 bei 26,1 %, gegenüber 26,8 % im Jahr 2007. Die niedrigsten Werte wurden in Estland (10,7 %), Litauen (12,4 %) und Irland (15,7 %) - die höchsten in Großbritannien (45,9 %), Dänemark (43,1 %) und Frankreich (38,8 %) verzeichnet.

Spitzensteuersätze

Der durchschnittliche Spitzensatz der Einkommensteuer stieg im Jahr 2010 an, was im Wesentlichen auf die Anstiege um 10 Prozentpunkte in Großbritannien (von 40 % auf 50 %) und 5 Prozentpunkte in Schweden (von 51,5 % auf 56,4 %) zurückzuführen ist. Die höchsten Spitzensteuersätze erreichen neben Schweden Belgien (53,7 %) und die Niederlande (52,0 %) - die niedrigsten Bulgarien (10,0 %), Tschechien und Litauen (je 15,0 %). Zwischen 2000 und 2010 gab es die größten Rückgänge in Bulgarien (von 40,0 % im Jahr 2000 auf 10,0 % in 2010), Rumänien (von 40,0 % auf 16,0 %) und der Slowakei (von 42,0 % auf 19,0 %), die alle Einheitssteuersätze eingeführt haben.

Die Steuersätze auf Körperschaften nahmen im Jahr 2010 weiter ab. Die höchsten wurden in Malta (35,0 %), Frankreich (34,4 %) und Belgien (34,0 %) gemessen - die niedrigsten in Bulgarien/Zypern (je 10,0 %) und Irland (12,5 %). Zwischen 2000 und 2010 gab es die größten Rückgänge in Bulgarien (von 32,5 % auf 10,0 %), Deutschland (von 51,6 % auf 29,8 %), Zypern (von 29,0 % auf 10,0 %) und Griechenland (von 40,0 % auf 24,0 %).

EU-Taxation-Trends

Spitzensteuersätze	Einkommensteuer			Körperschaftsteuer		
	2000	2009	2010	2000	2009	2010
EU 27	44,7	37,1	37,5	31,9	23,5	23,2
Belgien	60,6	53,7	53,7	40,2	34,0	34,0
Bulgarien	40,0	10,0	10,0	32,5	10,0	10,0
Tschechien	32,0	15,0	15,0	31,0	20,0	19,0
Dänemark	59,7	59,0	51,5	32,0	25,0	25,0
Deutschland	53,8	47,5	47,5	51,6	29,8	29,8
Estland	26,0	21,0	21,0	26,0	21,0	21,0
Irland	44,0	41,0	41,0	24,0	12,5	12,5
Griechenland	45,0	40,0	45,0	40,0	25,0	24,0

Spanien	48,0	43,0	43,0	35,0	30,0	30,0
Frankreich	59,0	45,8	45,8	37,8	34,4	34,4
Italien	45,9	45,2	45,2	41,3	31,4	31,4
Zypern	40,0	30,0	30,0	29,0	10,0	10,0
Lettland	25,0	23,0	26,0	25,0	15,0	15,0
Litauen	33,0	15,0	15,0	24,0	20,0	15,0
Luxemburg	47,2	39,0	39,0	37,5	28,6	28,6
Ungarn	44,0	40,0	40,6	19,6	21,3	20,6
Malta	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0
Niederlande	60,0	52,0	52,0	35,0	25,5	25,5
Österreich	50,0	50,0	50,0	34,0	25,0	25,0
Polen	40,0	32,0	32,0	30,0	19,0	19,0
Portugal	40,0	42,0	42,0	35,2	26,5	26,5
Rumänien	40,0	16,0	16,0	25,0	16,0	16,0
Slowenien	50,0	41,0	41,0	25,0	21,0	20,0
Slowakei	42,0	19,0	19,0	29,0	19,0	19,0
Finnland	54,0	49,1	48,6	29,0	26,0	26,0
Schweden	51,5	56,4	56,4	28,0	26,3	26,3
Ver. Königreich	40,0	40,0	50,0	30,0	28,0	28,0

(Vo)

Steuerrecht

■ BVerfG: Kosten für Arbeitszimmer besser absetzbar

Beschluss vom 6. Juli 2010

bisherige Rechtslage: Kosten nur absetzbar, wenn Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 entschied das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvL 13/09), dass das Abzugsverbot für Kosten des häuslichen Arbeitszimmers verfassungswidrig ist, soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist. Diese Regelung gilt gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG auch bei den Werbungskosten zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit. Die Voraussetzung "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung" ist ein qualitatives Tatbestandsmerkmal, welches aus Sicht der Finanzverwaltung unter Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale sowie der Tätigkeiten und Handlungen, die im Arbeitszimmer vorzunehmen sind, zu beurteilen ist (BMF-Schreiben vom 3. April 2007, BStBl. 2007 I 442, Rz. 8). Rein quantitative Merkmale sind nur ausschlaggebend, wenn die Tätigkeit im Ar-

Beschränkung verfassungswidrig

beitszimmer und die außerhäusliche Tätigkeit als qualitativ gleich zu beurteilen sind.

Dieser Abzugsbeschränkung trat das BVerfG mit o. g. Beschluss entgegen. Sie sei verfassungswidrig, soweit dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Verstoß gegen Gleichheitssatz

Das BVerfG stellte einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG fest. In Bezug auf das Steuerrecht erfährt dieser seine Ausprägung durch die Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Hierbei muss der Gesetzgeber eine getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig umsetzen - Ausnahmen hiervon bedürfen der Rechtfertigung.

Folgerichtigkeit

Im Rahmen des Grundsatzes der finanziellen Leistungsfähigkeit thematisierte das BVerfG auch das objektive Nettoprinzip, traf aber wiederum keine Aussage zu dessen möglichem Verfassungsrang. Das BVerfG stellte jedoch fest, dass sich der Gesetzgeber einfach-gesetzlich am objektiven Nettoprinzip messen lassen muss, da das Einkommensteuerrecht diesem Grundsatz folgt. Insbesondere im Rahmen der Folgerichtigkeit muss der Gesetzgeber dem objektiven Nettoprinzip folgen.

Beschränkung als Ausnahme bedarf Rechtfertigung

Grundsätzlich wird in § 4 Abs. 4 (§ 9 Abs. 1) EStG eine Belastungsgrundsatzentscheidung getroffen: Betriebsausgaben und Werbungskosten sind abziehbar. Das Abzugsverbot für das häusliche Arbeitszimmer ist hiervon eine benachteiligende Ausnahme und bedarf daher einer Rechtfertigung, so das BVerfG.

Keine Rechtfertigung erkennbar

Eine solche Rechtfertigung sah das BVerfG als nicht gegeben an. Der Gesetzgeber beabsichtigte keinen Systemwechsel beim Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, als er dieses Abzugsverbot statuierte. Auch ist ein möglicher Förderungs- oder Lenkungszweck nicht erkennbar. Allein fiskalische Gründe für die Einschränkung ließ das BVerfG nicht als mögliche Rechtfertigung zu.

Gesetzeszweck der Vereinfachung verfehlt

Letztlich greift auch nicht die dem Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung von Steuergesetzen zustehende Typisierungskompetenz. Zwar steht ihm grundsätzlich ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, insbesondere um das Steuerrecht einfach und effektiv zu halten. Dieser Vereinfachungsgedanke stand auch der Einführung der fraglichen Beschränkung zur Seite. Einen solchen Vereinfachungseffekt sah das BVerfG jedoch nicht als gegeben an. Soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wäre der Nachweis eines fehlenden anderen Arbeitsplatzes die einfachere Alternative gewesen als die aktuell geregelte qualitative Beurteilung. Somit scheint der Gesetzeszweck verfehlt.

Rückwirkend mit GG nicht vereinbar

Das BVerfG entschied, dass die Abzugsbeschränkung, soweit sie sich auf die Fälle erstreckt, in denen kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, rückwirkend eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen (ab 2007).

Hinweis: Dieses bedeutet nicht, dass nunmehr sämtliche Kosten für häusliche Arbeitszimmer rückwirkend absetzbar sind. Das BVerfG schränkte die Verfassungswidrigkeit auf die Fälle ein, in denen kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist. Damit können sich in erster Linie z. B. Handelsvertreter und Lehrer von dem Beschluss angesprochen fühlen. Darüber hinaus greift der Beschluss nur in allen offenen Fällen, also die noch nicht veranlagt sind bzw. in denen noch ein Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren läuft. (Gs)

■ Buchwertfortführung bei Abspaltung

Teilbetrieb

Nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes kann eine Kapitalgesellschaft Teile ihres Vermögens durch Abspaltung auf eine andere Kapitalgesellschaft übertragen. Steuerlich sind hierbei grundsätzlich die stillen Reserven aufzudecken (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 11-13 UmwStG). Ausnahmsweise besteht jedoch das Wahlrecht zur Fortführung der Buchwerte, wenn ein Teilbetrieb im Rahmen der Abspaltung übertragen wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwStG).

Zurückbehaltung Grundstück

In dem vom BFH am 7. April 2010 (Az.: I R 96/08) entschiedenen Fall betrieb eine Gesellschaft ein Unternehmen der Stahl- und Metallbearbeitung. Laut Spaltungsplan wurden auf eine neugegründete GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen Vermögensgegenstände und Arbeitsverträge übertragen. Diese neu gegründete GmbH hatte als Geschäftszweck die Stahl- und Metallbearbeitung. Ausdrücklich sollten die Grundstücke, auf denen die neu gegründete Gesellschaft ihren Fertigungsbetrieb unterhielt, nicht übertragen werden. Vielmehr wurde ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten geschlossen.

Voraussetzungen eines Teilbetriebes

Das Finanzamt sah hierin keine begünstigte Abspaltung, die eine Buchwertfortführung rechtfertigen würde. Dem folgte auch der Bundesfinanzhof (BFH), der eine Übertragung eines Teilbetriebes verneinte. Ein solcher ist ein organisch geschlossener und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebes, der für sich allein funktions- bzw. lebensfähig ist. Übertragen wird ein solcher Teilbetrieb, wenn die Tätigkeit endgültig eingestellt wird und sämtliche zum Teilbetrieb gehörenden wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Erwerber übergehen. Wesentliche Betriebsgrundlagen sind nur diejenigen Wirtschaftsgüter, die funktional gesehen für den Teilbetrieb erforderlich sind, für den Betriebsablauf ein erhebliches Gewicht haben, mithin für die Fortführung des Betriebs notwendig sind oder dem Betrieb das Gepräge geben.

Grundstück i. d. R. wesentliche Betriebsgrundlage

Regelmäßig ist ein Grundstück für den Betrieb wesentlich, wenn es die räumliche und funktionale Grundlage für die Geschäftstätigkeit bildet.

Grundsätzlich ist jedes betrieblich genutzte Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage, sofern es nicht eine nur geringe wirtschaftliche Bedeutung hat.

auch kein wirtschaftliches Eigentum der übernehmenden Gesellschaft

Im entschiedenen Fall stellte das Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage dar, da die Stahl- und Metallbearbeitung auf diesem Grundstück betrieben wurde. Dieser wurde jedoch nicht übertragen. Hierbei half nicht, dass die Besteuerung stiller Reserven bezüglich des Betriebsgrundstückes weiterhin sicher gestellt war, denn diese ist zwar eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die buchwertneutrale Fortführung im Falle der Abspaltung. Ebenfalls konnte auch nicht vom wirtschaftlichen Eigentum der übernehmenden GmbH ausgegangen werden, da diese lediglich einen Mietvertrag mit 12monatiger Kündigungsfrist als Benutzungsrecht hatte.

Aufdeckung stiller Reserven

Entsprechend war nicht von einer Übertragung eines Teilbetriebes auszugehen. Somit durften die Buchwerte nicht fortgeführt werden, die stillen Reserven mussten aufgedeckt werden.

Praxishinweis: Bei Umwandlungsvorgängen ist darauf zu achten, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen mit übertragen werden, sofern die Buchwertfortführung gewünscht ist. Dies bezieht sich insbesondere auf betrieblich genutzte Grundstücke, da diese nur im Ausnahmefall keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. (Gs)

■ BMF-Schreiben zu gemischten Aufwendungen

Verwaltung bisher sehr restriktiv

Bestimmte Aufwendungen können sowohl eine private als auch eine betriebliche Veranlassung haben (z. B. Firmenjubiläum, Dienstreisen). Bisher vertrat die Verwaltung eine sehr restriktive Auffassung zum steuerlichen Betriebsausgabenabzug (generelles Abzugsverbot). Nach Beschluss des großen Senats des BFH vom 21. September 2009 hat aber grundsätzlich eine Aufteilung in einen nicht abzugsfähigen privaten Anteil und einen als Betriebsausgabe (oder Werbungskosten) abzugsfähigen Anteil zu erfolgen.

Das BMF-Schreiben vom 6. Juli 2010 (BStBl. 2010 I 614) nimmt nunmehr zu einer solchen Aufteilung Stellung:

Nachweis der betrieblichen Veranlassung notwendig

Eine betriebliche Mitveranlassung muss umfassend dargelegt und nachgewiesen werden. Gelingt dieses nicht, so verbleibt es beim Abzugsverbot. Ebenso ist der Anteil der betrieblichen Veranlassung nachzuweisen, wobei hier auch bei Unmöglichkeit eines genauen Nachweises eine sachgerechte Schätzung erfolgen kann. Ist der private Anteil unter zehn Prozent, so können die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden (z. B. Reisekosten bei einer Dienstreise mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Privataufenthalt). Als Aufteilungsmaßstab können z. B. Zeit-, Mengen- oder Flä-

chenanteile dienen. Es kann sich aber auch eine Aufteilung nach Köpfen anbieten (z. B. bei Firmenjubiläen).

Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. (Gs)

Gewusst

Die Standardsetzer:

- Europäische Kommission

- FASB

- IASB

■ IAS-Board und DRSC

Die Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen unterliegen keinem weltweit einheitlichen Standard, vielmehr existieren verschiedene nationale Rechtsvorschriften, die mitunter erheblich aufgrund unterschiedlicher Rechtstraditionen differieren (man denke nur an das kaufmännische Vorsichtsprinzip des HGB und das angloamerikanische true and fair view).

Innerhalb der Europäischen Union gibt es ein einheitliches, harmonisiertes Regelwerk für die handelsrechtliche Rechnungslegung (u. a. 4. und 8. Bilanzrichtlinie), welches maßgebend von der EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde.

In den USA gelten die US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles), die vom Financial Accounting Standards Board (FASB) entwickelt und von der SEC (Securities and Exchange Commission) für anwendbar erklärt werden.

Schließlich hat sich innerhalb der letzten Jahre ein dritter, wichtiger Standardsetzer etabliert: das IASB (International Accounting Standards Board) der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) mit Sitz in London. Die 15 (ab 2012: 16) Rechnungslegungsexperten, welche die Bilanzierungsvorgaben entwickeln, werden von den Treuhändern des IASCF auf Zeit ernannt. Ziel dieses unabhängigen Gremiums ist es, international einheitliche Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die insbesondere internationalen Kapitalanlegern eine vergleichbare Darstellung der Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen ermöglichen.

Zwar stellen die IAS/IFRS rechtlich gesehen nur Rechnungslegungsvorschläge eines privatrechtlichen Gremiums ohne Gesetzeskraft dar - faktisch hingegen kommt diesen eine herausragende Bedeutung als einziger weltweit akzeptierter Kodex zu. Weder die EU-Rechnungslegungsstandards noch die US-GAAP haben eine ähnliche universelle Bedeutung erlangt.

Das IASB fühlt sich dem Primat einer "guten Rechnungslegung" verpflichtet und lehnt eine Einflussnahme staatlicher Stellen (EU-Kommission, nationale Behörden, FASB) ab. Aufgrund seiner Statuten

DRSC als Stimme im IASB

ist es jedoch zu einer Zusammenarbeit und regelmäßigen Beratung mit nationalen Standardsetzern verpflichtet. So gehören die deutschen (DRSC!), britischen, französischen und italienischen Standardsetzer über einen gemeinsamen Sitz zum offiziellen Beratungsgremium des IASB, dem IFRS Advisory Council. In sogenannten World Standard Setter Meetings berät sich das IASB unmittelbar mit den nationalen Standardsetzern. Auch das IFRS Interpretations Committee erarbeitet seine Interpretationen in Zusammenarbeit mit nationalen Rechnungswesensgremien. Die Europäische Kommission nimmt zwar an den Board-Treffen als Beobachter teil – ihr Einfluss kommt aber eher bei der (freiwilligen) Übernahme der vom IASB entwickelten Standards in europäisches Recht (Endorsement) zum Tragen. (Vo)

Rezensionen



■ Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2010

Reihe: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 218

von Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin (Hrsg.)

2010, 386 S., 17 s/w-Abb., 36 Tab., kart., EUR 59,-

ISBN 978-3-8305-1778-8

BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH

Die zweite Ausgabe des neuen "Jahrbuch(s) für öffentliche Finanzen" behandelt das erste Jahr der Finanz- und Wirtschaftskrise und damit eine historisch beispiellose Phase der jüngeren deutschen Finanzgeschichte. Kern des Jahrbuchs ist der aktuelle Länderfinanzbericht, mit dem alle sechzehn Landeshaushalte des Jahres 2009 vom Entwurf bis in den Haushaltsvollzug verständlich dargestellt und analysiert werden. Die Länderberichte werden mit einer zusammenfassenden Analyse dieses dramatischen Haushaltsjahres eingeleitet. Auf vielfachen Leserwunsch wurde nicht nur die Aktualität der Berichte nochmals gesteigert – das Jahrbuch liegt nunmehr bereits vor Beginn der Sommerpause vor. Auch die Tabellenwerke wurden vereinheitlicht und ausgeweitet. In den Fachbeiträgen wird zusätzlich die Lage des Bundes und der Gemeindeebene in den Blick genommen, so dass die gegenwärtige Gesamtlage des öffentlichen Haushaltswesens ohne plakative Vereinfachung für eine fachlich interessierte Leserschaft greifbar wird. Die übrigen Fachbeiträge nehmen die aktuellen Kontroversen der föderalen Finanzpolitik in der Bundesrepublik auf. Beschrieben und analysiert wird, wie die neue Schuldenbremse in den Ländern umgesetzt wird.

Aber auch die um sich greifende Bildung von Sondervermögen, die Neubestimmung grundlegender Begriffe des Haushaltsrechts sowie sich andeutende Kompetenzverschiebungen in der Verwaltungspraxis zwischen Bund und Ländern werden thematisiert.

Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen ist eine gemeinsame Anstrengung von Autoren aus den interessierten Fachdisziplinen Finanz-, Politik- und Rechtswissenschaft sowie der Verwaltungspraxis, vor allem der Landesfinanzverwaltungen. Mit seinem Schwerpunkt auf der Haushaltswirtschaft der Länder schließt es die Lücke zwischen dem Finanzbericht des Bundes und dem Gemeindefinanzbericht des Städtetages durch eine unabhängige, wissenschaftliche Publikation von hoher Aktualität.

■ Investitionszulagengesetz 2010



Reihe: NWB-Brennpunkt

von Diplom-Finanzwirt (FH) Steueroberamtsrat Andreas Ludolph
2010, 308 S., brosch., EUR 44,80
ISBN 978-3-482-60541-3
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die steuerfreie Investitionszulage von bis zu 25 Prozent ist weiterhin eine der lukrativsten Förderungen in Ostdeutschland. Sie wurde durch das Investitionszulagengesetz 2010 bis zum Jahr 2013 verlängert. Neu geregelt ist allerdings auch eine jährliche Absenkung der Fördersätze um ein Fünftel. Dieser NWB-Brennpunkt hilft Ihnen, Fördermöglichkeiten zu erkennen und für Ihr Unternehmen bzw. Ihren Mandanten optimal zu nutzen. Dieses für den Praktiker geschriebene Buch stellt die rechtlichen Grundlagen der Investitionszulage nach dem InvZulG 2010 umfassend, aktuell und übersichtlich dar. Viele praxisnahe Beispiele und konkrete Handlungsempfehlungen unterstützen bei der Planung und der fördergerechten Durchführung von Investitionen sowie der Beantragung der Zulage. Der Brennpunkt ist auch für die Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 verwendbar, auf Unterschiede zur aktuellen Fassung wird hingewiesen.

■ Beck'scher Fachlehrgang Steuerrecht Bd. I - III



Steuerrecht I - Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Besteuerung der Gesellschaften/Gewerbsteuer

Steuerrecht II - Abgabenordnung/Umsatzsteuer/Bewertung/ Erbschaftsteuer

Rechnungswesen - Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Kosten- und Leistungsrechnung, Jahresabschlussanalyse und Kapitalflussrechnung

von Alfons Gehling, Dipl.-FinW., Thomas Kirchner, Dipl.-FinW., Ulrich Wüstenhöfer, Dipl.-FinW. u. a.

2009, 496 S. geb., EUR 39,90, ISBN 978-3-406-57889-2 (Bd. I)

2010, 622 S., geb., EUR 39,90, ISBN 978-3-406-57890-8 (Bd. II)

von Klaus Gratzfeld, Dipl.-Kfm, Dipl.-FinW., Lukas Hendricks, Dipl.-FinW. MBA (International Taxation), und Volker Kamps, StB

2009, 613 S., geb., EUR 39,90, ISBN 978-3-406-59700-8 (Bd. III)

Verlag C. H. Beck, München

So kompakt wie möglich, so ausführlich wie nötig. Der neue Fachlehrgang ersetzt die bisherige 10-bändige Reihe "Ausbildung im Steuerrecht" und bringt die Inhalte jetzt noch konzentrierter auf den Punkt.

Der neue Band 1 "Steuerrecht I" vereint die Darstellung der Ertragsteuern Einkommensteuer, Körperschaftsteuer (inklusive Besteuerung der Gesellschaften), Gewerbesteuer. Jeweils ausgehend von der Ermittlung des Einkommens bzw. des Gewinns wird die Besteuerung nach dem System jeder Steuerart mit ihren spezifischen Besonderheiten ausführlich und leicht nachvollziehbar erläutert. Beispiele und Schemata erleichtern das Verständnis dieser wichtigen Steuerarten.

Der neue Band 2 "Steuerrecht II" bietet konzentrierte und kompakte Erläuterungen zum steuerlichen Verfahrensrecht nach der Abgabenordnung, zur Umsatzsteuer und zur Erbschaftsteuer samt der erbschaftsteuerlichen Bewertung nach dem Bewertungsgesetz. Das oft komplexe Verfahrensrecht mit seinen strengen formalen Vorgaben wird ebenso leicht "lernbar" erläutert wie die Umsatzsteuer mit ihren vielen Einzelfallregelungen und die Erbschaftsteuer mit ihren Querbezügen zum Zivil- und Gesellschaftsrecht und anderen Steuerarten.

Band 3 "Rechnungswesen" stellt das komplette Rechnungswesen dar. Die Autoren veranschaulichen in 5 Teilen die vielschichtige Thematik mit einer Vielzahl von Schaubildern und Beispielen. Der Schwerpunkt der Teile 1 und 2 liegt in der Darstellung der Grundlagen und der Technik der doppelten Buchführung und des Jahresabschlusses. Zudem wer-

den die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter zum Abschlusszeitpunkt und sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften abgehandelt. Teil 3 beschäftigt sich ausführlich mit der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Teil 4 behandelt die Kosten- und Leistungsrechnung. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe und die Aufgaben innerhalb des betrieblichen Rechnungswesens werden die verschiedenen Arten der Kostenrechnung dargestellt. Teil 5 enthält die systematische Darstellung des Ablaufs der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mittels Kennzahlen und die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung. Die neuen Bilanzierungsregelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), die verpflichtend ab 1. Januar 2010 und freiwillig für den Abschluss 2009 gelten, werden neben den Regelungen des HGB a. F. dargestellt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA'in Annika Böhm (Boe), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), Dr. Dieter Kreikenbaum (Kr), RA'in Brigitte Neugebauer (Ng), Dr. Patrick Thiele (Thie), RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistenz: Anke Eisenblätter